

# Satzung

der

*Schützengemeinschaft Marnheim*



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Schützengemeinschaft Marnheim e.V. Er wurde am 2. Mai 1972 gegründet und am 17. Oktober 1972 unter der Nr. 1099 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen und hat seinen Sitz in 67297 Marnheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos Tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils aus Vereinsvermögen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
3. Er ist Mitglied des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V., des „Pfälzischen Sportschützenbundes“ im „Deutschen Schützenbund“ und des Sportbundes Pfalz, deren Satzung er anerkennt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  1. aktive Mitglieder über 18 Jahren (gemäß § 14 Waffenverordnung: Aktiver Schütze ist: jeder zwischen 18 und 65 Jahren, der eine WBK besitzt und eine gültige erlaubnispflichtige Waffe eingetragen hat.)
  2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  3. passive Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden; die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Vereinsjugend:**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der Schützengemeinschaft Marnheim. Sie arbeitet gemäß einer eigenen Vereinsjugendordnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zuritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.  
Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.  
Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimmrecht und Wahlrecht.  
Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
5. Jeder Aktive hat jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise € 10,50 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.  
Der entsprechende Betrag wird jährlich zum 01.02. per Lastschrift vom Konto des Vereinsmitgliedes eingezogen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 7.1 Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 01.11. d. J. und wird mit Ende des 31.12. d. J. wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

### **§ 7.2 Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 14 Tagen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.  
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

### **§ 7.3 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 8 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist von der Vorstandschaft festzusetzen und hat mindestens dem vom Deutschen Sportbund festgesetzten Mindestbeitrag zu entsprechen.
2. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 9 Leitung und Verwaltung**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart. Unterstützt wird der Geschäftsführende Vorstand von 6 Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt der dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu ernennen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Entschädigung an Mitglieder**

Sämtliche Organ des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

## **§ 12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird von 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - f) Beschlussfassung über den An- oder Verkauf von Grundstücken.
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Falls Anträge eingehen, werden die Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich informiert.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

## **§ 14 Besondere Beschlussfassung durch die Hauptversammlung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

1. Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu aufgelegt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

---

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 2. Mai 1972.

---

Erste Änderung der Satzung, erforderlich durch gesetzliche Vorschriften, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 1980.

---

Zweite Änderung der Satzung, erforderlich durch die gestiegenen Mitgliederzahlen und die Ausweitung des Schießbetriebes, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 9. Juni 1989.

---

Dritte Änderung der Satzung, erforderlich durch die Aufnahme einer Jugendordnung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 9. Juni 1989.

---

Vierte Änderung der Satzung, erforderlich durch gestiegenen Arbeitsaufwand, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 7. Mai 1999.

---

Fünfte Änderung der Satzung, erforderlich auf Antrag, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 20. Mai 2005.

---

Sechste Änderung der Satzung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2019

---

Siebte Änderung der Satzung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 15.07.2022

Marnheim, im Juli 2022

## **Arbeitseinsatzregeln**

Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom Mai 1999 und der Änderung unserer Satzung vom Mai 2005 gilt folgende Arbeitsordnung

1. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren ist zur Arbeitsleistung verpflichtet. Passive Mitglieder können freiwillig Arbeit leisten. Die Leistung ist zu erbringen für alle anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung des Sportheimes, der Außenanlagen und der Sportanlagen, sowie für neu zu erstellendem Gebäude und Anlagen, Aufwand bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins und Aufwand der Verwaltungsaufgaben für den Verein.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei höherer Gewalt oder behördlichen Auflagen zusätzliche oder außerordentliche Arbeitseinsätze einzuberufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Erfordernis eines Arbeitseinsatzes erst nach der Durchführung der Mitgliederversammlung akut wird und die Arbeitsausführung keinen Aufschub duldet.
3. Die Teilnahme am Arbeitseinsatz wird schriftlich festgehalten und nach dem letzten Arbeitstag im Jahr abgerechnet. Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden von arbeitspflichtigen Mitgliedern wird, gemäß der in der Mitgliederversammlung beschlossen Höhe, in Rechnung gestellt. Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag abgebucht, ansonsten ist dieser binnen 4 Wochen zu begleichen.
4. Nicht arbeitspflichtige (freigestellte) Mitglieder sind:
  5. Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr
  6. Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und Ersatzdienstleistende
  7. Behinderte und Schwangere a
  8. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder
  9. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beträgt 10 Stunden.
  10. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde können ersatzweise € 10,50 gezahlt werden.
  11. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Arbeitseinsatz befreit werden, darüber entscheidet alleine der Vorstand.

## **Schlussbestimmung**

1. Alle von Mitgliedern nicht erfüllten finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein bleiben durch Austritt oder Ausschluss unbenommen und können durch gerichtliche Maßnahmen durch den Verein eingezogen werden.
2. Sollten Teile dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt.
3. Als Gerichtsstand gilt für alle Parteien der Gerichtsort des Vereinssitzes als vereinbart.



*Schützengemeinschaft Marnheim e.V.*

**Mitglied im Deutschen Schützenbund, Landesverband Pfalz  
Schützenhaus am Sandbrunnen (L449),  
Telefon & Fax 06352/3993**

Volksbank Alzey eG BLZ: 550 912 00 Kto-Nr.: 105 505 05  
IBAN: DE88 5509 1200 0010 5505 05 BIC: GENODE61AZY